

# Merkblatt zum Imkern an Schulen 2018/2019

Alle Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (Bienen) zur Verfügung.

## 1. Verfahren

- die Schule stellt bis zum **30.06.2018** einen **Förderantrag**;
- die Schule führt den Wahlkurs im Schuljahr 2018/2019 durch;
- die Schule stellt bis zum **31.07.2019** einen **Zahlungsantrag** (ohne Teilnehmerliste; diese wird vor Ort aufbewahrt.)

## 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind bayerische Schulen der Primar- und Sekundarstufe, wenn sie einen Wahlkurs „Imkerei“ durchführen.

## 3. Was kann gefördert werden?

Die Durchführung eines Wahlkurses „Imkerei“.

## 4. Wie hoch ist die Förderung?

Je Schule kann für einen Wahlkurs eine Zuwendung in Höhe von 300 € je Schuljahr gewährt werden.

## 5. Fördervoraussetzungen

### 5.1 Wahlkurs

Der Wahlkurs muss regelmäßig stattfinden, sich vorwiegend mit dem Thema „Imkerei“ beschäftigen und mindestens ein Bienenvolk betreuen. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bienenhaltung erlernen.

### 5.2 Betriebsnummer und Registrierung nach Bienenseuchen-Verordnung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Bitte achten Sie darauf, dass Sie dort als Tierhalter Bienen (Kennzeichen „TB“) und mit Ihrer Kontoverbindung erfasst werden.

Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch Konto- und Adressänderungen erfassen!

Nach der Bienenseuchen-Verordnung muss jede Bienenhaltung bei der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde, Abteilung Veterinärwesen, vor Aufnahme der Tätigkeit registriert werden. Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt zu Ihrem Landratsamt auf!

## 6. Förderantrag

Die Vordrucke können über das Internet (siehe oben) abgerufen werden. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

Die Schule stellt einen Förderantrag, der bis zum **30.06.2018** (Posteingang) beim Kompetenzzentrum Förderprogramme (KomZF) eingegangen sein muss.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Förderantrag ist schriftlich per Brief, Fax oder in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz bei der LfL zu stellen.

Mit Eingang des Förderantrags an der LfL gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt, d. h. es darf mit dem Wahlkurs Imkerei begonnen werden. Die Zustimmung zum

vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung und das Finanzierungsrisiko im Fall einer späteren Ablehnung ist in vollem Umfang von der Schule zu tragen.

Falls die Schule den Wahlkurs „Imkerei“ nicht anbietet, teilt sie dies der LfL schriftlich mit und zieht den Förderantrag zurück.

## 7. Zahlungsantrag

Nach der Durchführung des Wahlkurses stellt die Schule einen Zahlungsantrag **ohne Teilnehmerliste**, der bis zum **31.07.2019** (Posteingang) beim KomZF eingegangen sein muss. Eine Teilnehmerliste ist für Kontrollzwecke aufzubewahren.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Zahlungsantrag ist schriftlich per Brief, Fax oder in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz bei der LfL zu stellen.

## 8. Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förder- und Zahlungsantrag sowie in den ergänzenden Unterlagen/ Nachweisen sind, mit Ausnahme der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse, subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes. Wegen Subventionsbetrug kann bestraft werden,

- wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige bzw. unvollständige Angaben macht oder
- den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

## 9. Auszahlung

Das KomZF entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto der Schule.

## 10. Verbot der Doppelförderung

Die Schule darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

## 11. Kontroll- und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen (z.B. Schulungsunterlagen) sind mindestens bis zum 31.12.2024 für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde sowie das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 12. Wiedereinziehung und Sanktion

Zu Unrecht gezahlten Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen.

## 13. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen.

#### **14. Vollständigkeit des Antrages**

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig und fristgerecht eingereicht wird.

#### **15. Rechtsanspruch**

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

#### **16. Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist ab 01. Januar 2019 die  
Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten (FüAk)  
Kompetenzzentrum Förderprogramme  
Heinrich-Rockstroh-Str. 10  
95615 Marktredwitz  
Tel.-Nr. 09231 79083-00  
Fax-Nr. 09231 79083-11  
E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de